

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 723/2019
Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.2581
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung

Tarifverträge zwischen Hirslanden Bern AG und verschiedenen Versicherern¹ betreffend Leistungsabgeltung für akut-stationäre Behandlungen für das Jahr 2011

Genehmigung



1 Sachverhalt

Die Verträge gemäss den Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs wurden aufgrund von Artikel 46 Absatz 4 KVG² der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Die GEF hat die Verträge gemäss Artikel 14 PüG³ der Preisüberwachung zur Stellungnahme zugeschickt. Die Preisüberwachung hat aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe von Empfehlungen verzichtet.

2 Generelle Hinweise

Die Genehmigung eines Tarifvertrags hat konstitutive Wirkung.⁴ Soweit die Parteien in einem der vorliegenden zur Genehmigung eingereichten Verträge sinngemäss vereinbart haben, dass die Parteien den Vertrag oder Teile desselben durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen jederzeit und ohne formelle Kündigung ändern können, weist der Regierungsrat darauf hin, dass Änderungen der genehmigten Tarifverträge wiederum einer Prüfung und Genehmigung durch die Kantonsregierung bedürfen. Die Tarifpartner werden angehalten, diesen Genehmigungsvorbehalt für Vertragsänderungen in zukünftigen Verträgen entsprechend festzuhalten.

¹ Aufzählung gemäss Dispositiv Ziffern 1 bis 5

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

³ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG, SR 942.20)

⁴ SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, E Rz. 1138

3 Genehmigung

Die dem Regierungsrat vorgelegten Tarifverträge wurden geprüft und können genehmigt werden.

4 Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig.⁵ Da es sich bei den vorliegenden Tarifgenehmigungen um einfache Tarifgenehmigungsverfahren handelt, sind die Verfahrenskosten in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pro vorliegenden Vertrag pauschal auf CHF 700.- festzulegen.

Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten pro Tarifvertrag je hälftig auf die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Parteien haften für ihren Anteil in Anwendung von Artikel 106 VRPG⁶ solidarisch, soweit die Verträge nicht durch ihre Verbände abgeschlossen wurden.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.⁷ Die Zahlungseinladungen erfolgen mit separater Post.

5 Dispositiv

Der Regierungsrat **v e r f ü g t**:

1. Der Vertrag vom 19. August 2015 betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG zwischen Hirslanden Bern AG (Klinik Beau-Site, Klinik Permanence, Salem-Spital) und den Versicherern:
 - Helsana Versicherungen AG
 - Progrès Versicherungen AG
 - Sansan Versicherungen AG
 - Avanex Versicherungen AG
 - maxi.ch Versicherungen AG
 - indivo Versicherungen AG,alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG, gültig für das Jahr 2011, wird genehmigt.

2. Der Tarifvertrag vom 29. April 2019 betreffend OKP-Tarif 2011 gemäss KVG zwischen der Hirslanden Bern AG (Klinik Beau-Site, Klinik Permanence, Salem-Spital) und den Versicherern:
 - Aquilana Versicherungen
 - Moove Sympany AG
 - Supra-1846 SA
 - Kranken- und Unfallkasse (Bezirkskrankenkasse) Einsiedeln

⁵ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II; Ziffer 2.9

⁶ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

⁷ Artikel 103 Absatz 4 KVG

- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder Krankenkasse
- Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
- Atupri Gesundheitsversicherung
- Avenir Assurance Maladie SA
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- KVF Krankenversicherung AG
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Assurance Maladie SA
- Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsauns Lumneziana
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen AG
- Sanavals Gesundheitskasse
- Genossenschaft Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- Verein Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- Stiftung Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- Krankenkasse Stoffel, Mels
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Krankenversicherung AG
- Galenos AG
- rhenusana
- Mutuel Assurance Maladie SA
- AMB Assurance SA
- Philos Assurance Maladie SA
- Assura-Basis SA
- Visana AG
- Agrisano Krankenkasse AG
- sana24 AG
- vivacare AG
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig für das Jahr 2011, wird genehmigt.

3. Die Tarifvereinbarung vom 9. April 2019 betreffend OKP-Tarif 2011 zwischen der Hirslanden Bern AG (Klinik Beau-Site, Klinik Permanence, Salem-Spital) und der Sanitas Grundversicherungen AG, gültig für das Jahr 2011, wird genehmigt.
4. Die Tarifvereinbarung vom 1. Mai 2019 betreffend OKP-Tarif 2011 zwischen der Hirslanden Bern AG (Klinik Beau-Site, Klinik Permanence, Salem-Spital) und der KPT Krankenkasse AG, gültig für das Jahr 2011, wird genehmigt.

5. Die Tarifvereinbarung vom 15. Mai 2019 betreffend OKP-Tarif 2011 zwischen der Hirslanden Bern AG (Klinik Beau-Site, Klinik Permanence, Salem-Spital) und den Versicherern:
 - CSS Kranken-Versicherung AG
 - INTRAS Kranken-Versicherung AG
 - Arcosana AG
 - Sanagate AG,alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig für das Jahr 2011, wird genehmigt.
6. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 700.- für jeden genehmigten Vertrag, werden der Hirslanden Bern AG und den Krankenversicherern je hälftig auferlegt. Die Krankenversicherer haften, soweit sie nicht als Verband organisiert sind, für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.
7. Die Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs werden im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
8. Diese Verfügung wird der Hirslanden Bern AG, der Helsana Versicherungen AG, der tarifsuisse ag, der Sanitas Grundversicherungen AG, der KPT Krankenkasse AG sowie der CSS Kranken-Versicherung AG eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion